

Kalkulation

Feuerwehrgebühren

2019-2020

incl. Nachkalkulation 2015-2016

1. Grundlagen

Nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Für welche konkreten Gegenleistungen die Kommune Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben kann, legt § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) als Spezialgesetz fest. Da hier ausdrücklich die Gebührenerhebung nach dem NKAG benannt ist, sind die dortigen Grundsätze zur Kalkulation anzuwenden. So legt etwa § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG fest, dass die Gebühren **kostendeckend** sein sollen. In Bezug auf die Gebührenkalkulation der Freiwilligen Feuerwehr kann dies nur für die nach NBrandSchG gebührenpflichtigen Einsätze gelten.

Die maßgebliche öffentliche Einrichtung besteht gemäß § 1 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Soltau aus den Ortsfeuerwehren Soltau, Dittmern/Deimern, Harber/Moide/Oeningen, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen.

Der Ermittlung der Kosten kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind nach Satz 3 der Vorschrift innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Wie bereits bei den anderen Gebührenkalkulationen der Stadt Soltau wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt.

Weil die letzte Kalkulationsperiode 2017-2018 noch nicht beendet ist, kann eine Feststellung einer etwaigen Über- oder Unterdeckung nur für den davorliegenden Kalkulationszeitraum 2015-2016 erfolgen. Da ein Abweichen von den Planwerten erst zum Zeitpunkt der Nachkalkulation in 2018 festgestellt wird, ist der Ausgleich nach NKAG in den folgenden drei Jahren möglich bzw. erforderlich.

Die Nachkalkulation dient der Überprüfung der mittels der Vorkalkulation errechneten Werte nach Abschluss des Leistungsprozesses. Als Basis dienen die tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Kosten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere die Personalkosten des Einsatzpersonals sowie der Verwaltungsmitarbeiter, Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Fahrzeuge und der Feuerwehrgerätehäuser, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebührenkalkulation wurde wie stets auf Grundlage eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) durchgeführt.

2. Erläuterung von Abweichungen zur Vorkalkulation

Im Bereich der Personalkosten sind zu den Vorjahren insbesondere die Kosten für die Dienst- und Schutzkleidung sowie für Verdienstauffälle unerwartet stark angestiegen.

	2015	2016	2017	bis 10/2018
Dienst- und Schutzkleidung	47.340 €	28.310 €	101.500 €	89.500 €
Verdienstausfälle	4.990 €	9.980 €	27.420 €	8.870 €

Die hohen Kosten der Dienst- und Schutzkleidung in 2017 liegen darin begründet, dass in diesem Jahr ein kompletter Austausch der Helme erfolgte, weil die alten Modelle nicht mehr zulässig waren. Dadurch entstand ein Mehraufwand von rund 30.000 €. Weiterhin erfolgte in den Jahren 2016-2017 eine Umstellung der Schutzkleidung der Atemgeräteträger (AGT) auf einen anderen Anbieter, da sich in 2016 zwei Kameraden bei einem Einsatz verletzt hatten.

Auch für die Folgejahre wurden im Haushalt jeweils 100.000 € für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt, so dass diese Summe auch in die Kalkulation 2019-2020 einfließt.

Die hohen Beträge bei den Verdienstaussfällen entfallen zum großen Teil auf Zeiten, in denen die Feuerwehrkameraden an Lehrgängen teilgenommen haben (jeweils mehr als 1.000 € je Fall). Diese Lehrgänge wurden zwar schon immer durchgeführt, jedoch hat sich das Verhalten der Arbeitgeber geändert. Haben diese früher noch oftmals auf die Erstattung der Kosten verzichtet, wird heute wesentlich häufiger die nach § 32 NBrandSchG vorgesehene Entgeltfortzahlung eingefordert.

Da es auch immer wieder außergewöhnliche Einsätze gibt, wie etwa im Juli 2017 die Unterstützung beim Hochwasser in Hildesheim, kann die weitere Kostenentwicklung in diesem Bereich nicht zuverlässig eingeschätzt werden.

Für die Kalkulationsperiode 2019-2020 werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Kosten entstehen:

Kostenart	PLAN-Kosten 2017-2018	PLAN-Kosten 2019-2020
Personalkosten Verwaltung	118.110,50 €	128.550,84 €
Personalkosten Einsatzpersonal	113.714,64 €	144.184,16 €
Miete/Pacht/Steuern	525,54 €	538,63 €
Wasser/Abwasser/Strom/Heizung	41.022,41 €	40.991,75 €
Schornsteinfeger/Reinig./Abfall	3.194,33 €	2.982,83 €
Versicherungen Gerätehäuser	3.608,37 €	4.328,78 €
Sonstige Kosten Gebäude	3.932,08 €	834,10 €
Kraftstoffkosten	13.714,18 €	9.970,39 €
Versich. u. Instandhaltg.Fahrzeuge	58.931,49 €	74.142,81 €
Handykosten	200,60 €	165,85 €
Leasingraten	1.523,20 €	0,00 €
Bürobedarf	662,97 €	2.030,93 €
Post-, Fernsprech- und Wartungsgebühren	4.190,25 €	5.351,54 €
Dienstleistungen Dritter	14,61 €	100,64 €
Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.	2.269,39 €	2.277,09 €
Instandhaltung Gerätschaften	17.887,24 €	19.419,20 €
Instandhaltung Atemschutzgeräte	9.133,71 €	6.935,42 €
Abschreibung Fahrzeuge	135.586,89 €	139.436,14 €
Abschreibung Gerätehäuser	14.971,65 €	14.418,19 €
Zinsen Fahrzeuge	57.749,82 €	51.154,97 €
Zinsen Gerätehäuser	42.525,20 €	41.248,45 €
Summe	643.469,05 €	689.062,71 €

3. Gebührenermittlung

Die sich innerhalb des Betrachtungszeitraums ergebenden Gesamtkosten für die Aufrechterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Soltau teilen sich wie folgt auf:
(ohne Berücksichtigung der Nachkalkulation)

• Einsatzpersonal	210.237,85 €
• Einsatzwagen	56.839,29 €
• Löschfahrzeuge	288.158,01 €
• Sonstige Fahrzeuge	103.674,06 €
• Besondere Gerätschaften	25.122,28 €

Durch Division dieser Kosten durch die jeweiligen Einsatzzeiten ergeben sich nachfolgende Gebührensätze (je halbe Stunde):

• Einsatzpersonal	38,38 €
• Einsatzwagen	131,99 €
• Löschfahrzeuge	442,18 €
• Sonstige Fahrzeuge	475,08 € *
• Atemschutzgeräte	186,53 €

* siehe auch Punkt 5 - Aus der Nachkalkulation ergibt sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 159,86 €/halbe Stunde, die gemäß NKAG auszugleichen IST. Daher muss hier zwingend eine Berücksichtigung erfolgen, was eine Senkung der Gebührenobergrenze bei den sonstigen Fahrzeugen auf 315,22 € zur Folge hat.

Die sonstigen Gebührenerhöhungen zur vorhergehenden Kalkulation 2017/2018 ergeben sich insbesondere aufgrund der insgesamt gestiegenen Kosten (etwa 38.000 €) und der durchschnittlich um 12% gesunkenen Einsatzzeiten.

4. Nachkalkulation 2015-2016

Als Grundlage für die Nachkalkulation 2015-2016 dienen die Daten der KLR, auf deren Basis auch bereits die Kalkulation für 2017-2018 und die vorliegende Kalkulation 2019-2020 vorgenommen wurden. Mit der KLR können die Kosten den speziellen Leistungen verursachungsgerecht zugeordnet werden.

Die Nachkalkulation ergibt folgendes Ergebnis der Kostenstellen:

	IST Kosten	Plan It. Kalkulation
• Einsatzpersonal	183.224,62 €	160.009,77 €
• Einsatzwagen	51.559,03 €	44.632,05 €
• Löschfahrzeuge	261.277,50 €	232.817,36 €
• Sonstige Fahrzeuge	97.097,10 €	122.751,13 €
• Besondere Gerätschaften	33.434,06 €	37.154,09 €

Die Gebührensätze werden ermittelt, indem die kalkulierten Gesamtkosten durch die voraussichtlichen Einsatzstunden geteilt werden.

Die Kalkulation geht von der Annahme aus, dass auch alle Einsätze abgerechnet werden und Kostendeckung erreicht wird.

Da in der Praxis jedoch eine ganze Reihe von Einsätzen nicht abgerechnet werden können, etwa weil es sich um unentgeltliche Pflichtaufgaben handelt oder aber kein Verursacher als Gebührenschuldner ausgemacht werden kann, können den tatsächlichen Kosten nicht die tatsächlichen Gebühreneinnahmen gegenübergestellt werden.

Anhand der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden werden rechnerische Einnahmen ermittelt, die dann den Gesamtkosten gegengerechnet werden. Auf diese Weise ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2015-2016 folgende Ergebnisse je Kostenstelle:

• Einsatzpersonal	- 31.542,12 €
• Einsatzwagen	- 10.082,07 €
• Löschfahrzeuge	- 85.050,05 €
• Sonstige Fahrzeuge	37.754,07 €
• Besondere Gerätschaften	- 12.719,48 €
Gesamt:	- 101.639,65 €

Da nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden sollen, steht dem Rat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze nur im Bereich der Unterdeckungen ein gewisses Ermessen zu.

Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation ergeben sich je halbe Stunde folgende abweichende Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2019-2020:

• Einsatzpersonal	43,58 €
• Einsatzwagen	153,62 €
• Löschfahrzeuge	560,18 €
• Sonstige Fahrzeuge	315,22 €
• Atemschutzgeräte	275,83 €